

Satzung

In der geänderten Fassung vom 20.08.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „KulturFleck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 24357 Fleckeby.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, historischen und politischen Bildung in der Region im Sinne von § 52 (2) der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch geeignete öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Konzerte, Theater- und Filmvorstellungen sowie Ausstellungen.
- 2.3 Eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen der Region wird angestrebt.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zu unterstützen.

- 4.2 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
- 4.3 Die Aufnahme zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 4.4 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
- 5.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt oder anderweitig schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 6.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6.4 Ein Eintrittsgeld bzw. eine Aufnahmegebühr für neu aufzunehmende Vereinsmitglieder ist nicht zu erheben. Die Mitgliederversammlung kann aber zukünftig abweichende Beschlüsse darüber treffen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres muss der/die Vorstandsvorsitzende diese durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (Wohnanschrift bei natürlichen Personen/Sitz bei juristischen Personen oder E-Mail-Adresse).
- 8.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- konzeptionelle Ausrichtung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund eines Mitgliedes seitens des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- 8.4 Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 8.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine geheime Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragt oder der Vorstand von sich aus dieses für erforderlich hält.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

- 8.8 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mit einer Karenzzeit von einem Jahr möglich.

§9 Der Vorstand

- 9.1 Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzende/r, Kassenwart*in und Schriftführer*in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstandes in Gemeinschaft.
- 9.2 Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und maximal 3 Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 9.3 Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- 9.4 Zum/zur Vorsitzenden, Kassenwart*in und Schriftführer*in können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. § 8.5 ist anzuwenden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ruft der Vorstand binnen sechs Wochen die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen. Scheidet eine/r der Beisitzenden vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl einer/eines Beisitzenden.
- 9.6 Vorstandssitzungen werden vom/ von der ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In besonderen Fällen kann diese Frist in gemeinsamer Absprache verkürzt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes ist berechtigt, weitere Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
- 9.7 Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem/der Vorstandsvorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Der Erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn eines seiner Mitglieder an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann und mindestens zwei Vorstände anwesend sind.
- 9.8 Der Erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.

- 9.9 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 9.10 Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
- 9.11 Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich, sofern der Vorstand dies nicht begründet ausschließt. Der Vorstand gibt die Termine in geeigneter Form bekannt. Mitglieder sind Gäste ohne Stimmrecht.
- 9.12 Der Vorstand ist gehalten, vor wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören.

§10 Beirat

- 10.01 Der Beirat besteht aus Vertreter*innen von Institutionen oder Vereinen der Region Fleckeby sowie Einzelpersonen, die kulturelle Interessen verfolgen.
- 10.2 Er trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes.
- 10.3 Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Angebotsgestaltung und kann Empfehlungen aussprechen.
- 10.4 Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.

§ 11 Sitzungsberichte

- 11.1 Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- 11.2 Protokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen sind von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§12 Auflösung des Vereins und Mittelverwendung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder (§8.7) aufgelöst werden.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fleckeby, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.4 Beschlüsse über die Änderung von Absatz 3 dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§13 Inkraftsetzung

- 13.1 Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.09.2018 in Fleckeby.
- 13.2 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.